

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Diefenbach für das Jahr 2020 und 2021

Der Ortsgemeinderat Diefenbach hat am 05. Februar 2020 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden für das Jahr 2020

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	107.290,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.590,00 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	-18.300,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-16.000,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	16.000,00 €

Festgesetzt werden für das Jahr 2021

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	107.480,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	112.790,00 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	-5.310,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-3.190,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	3.190,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
zinslose Kredite festgesetzt auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite festgesetzt auf	0,00 €	0,00 €
zusammen auf	0,00 €	0,00 €.

Kreditaufnahmeermächtigung gem. § 95 Absatz 2 i.V.m. § 103 GemO

Mit der Haushaltssatzung wird der Ortsbürgermeister gleichzeitig ermächtigt, den veranschlagten und genehmigten Kreditbetrag, nach Anfrage der Konditionen bei verschiedenen Banken, bei der günstigst anbietenden Bank aufzunehmen. Gleiche Ermächtigung gilt für die Prolongation von Darlehen. Eines besonderen Beschlusses seitens der Vertretungskörperschaft bedarf es nicht.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Grundsteuer A	290 v.H.	290 v.H.
Grundsteuer B	310 v.H.	310 v.H.
Gewerbesteuer	370 v.H.	370 v.H.

Gemäß § 5 Abs. 1 u. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer werden festgesetzt:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
für den 1. Hund	48,00 €	48,00 €
für den 2. Hund	72,00 €	72,00 €
für jeden weiteren Hund	108,00 €	108,00 €
für gefährliche Hunde	200,00 €	200,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze für Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege werden wie folgt festgesetzt:

Wiederkehrende Beiträge für Feld- und Waldwege

Gemäß den Vorschriften des KAG und der GemO und der hiernach erlassenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege in der Ortsgemeinde Diefenbach in der z.Zt. gültigen Fassung werden für die Haushaltsjahre auf **6,33 €/ha** festgesetzt. Hierbei ist ein Gemeindeanteil von 10 v.H. bereits berücksichtigt.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 977.324 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2019 985.520 €, zum 31.12.2020 967.220 € und zum 31.12.2021 961.910 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000,00 € überschritten sind. Diese Einzelfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

54538 Diefenbach, den 05.02.2020

Ortsgemeinde Diefenbach

Manfred Condne
Ortsbürgermeister